

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 111 LBO):
(örtliche Bauvorschriften)

2.1 DACHFORM (§ 111 Abs.1 Nr.1 und 2 LBO):
siehe Einschrieb im Plan

2.2 DACHNEIGUNG (§ 111 Abs.1 Nr.1 LBO):
siehe Einschrieb im Plan
Aufbauten auf Satteldächer mit weniger als 40 Grad
Neigung sind nicht zulässig.

2.3 GEBÄUDEHÖHEN (§111 LBO Abs.1 Nr.8)
max. 5,80 m über Erdgeschoßfußbodenhöhe am Schnitt zwischen
Außenwand und Dachfläche, ausgenommen Gebäuderücksprünge.

2.4 EINFRIEDIGUNGEN (§ 14 und § 111 Abs.1 Nr.6 LBO):
Einfriedigungen gegenüber der öffentlichen Verkehrs- und
Grünfläche sind bis zu einer Höhe von höchstens 80 cm über
Straßenachse zulässig.

2.5 ZUFAHRTEN zu Stellplätzen und Garagen sind nicht mit
Asphaltbelägen, sondern mit Pflaster- oder Rasensteinen
herzustellen. (§ 111 Abs.1 Nr.6 LBO)

2.6 ANTENNEN für Rundfunk und Fernsehen (§ 111 LBO Abs.1 Nr.3)
Auf jedem Gebäude ist nur eine Antenne zulässig.

2.7 BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN (§ 15 + 111 LBO (1) 1 + 6 LBO)
Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen Flächen und den
Anliegergrundstücken werden durch Böschungen überwunden.
Notwendige Böschungen werden durch den Bauträger auf den
Anliegergrundstücken hergestellt.
Soweit Höhenunterschiede von mehr als 1,0 m zwischen
öffentlichen Flächen und den Anliegergrundstücken an der
Straßengrenze entstehen, können die Anlieger die Her-
stellung von Stützmauern verlangen. Sie werden in dem Bereich
zwischen der Höhe der öffentlichen Fläche und der Gelände-
höhe abzüglich 1 m durch den Bauträger auf den Anlieger-
grundstücken aus Beton hergestellt und unterhalten.

